

Hinweise zur Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Advocatae
Schlüterstraße 42
10707 Berlin

Tel.: +49 (0)30. 85 72 77 40
Fax: +49 (0)30. 85 72 77 41

E-Mail: info@advocatae.de
Web: www.advocatae.de

I. Beratungshilfe

➤ **Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?**

Beratungshilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn der rechtsuchenden Person Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einem eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Auch Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Beratungshilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Rechtsanwältinnen:

Gesine Reiser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Silvia C. Groppler
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Mietrecht und
Wohnungseigentumsrecht

Ulrike Herling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ulrike Silbermann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht

➤ **Bekommt man Beratungshilfe, wenn man Vermögen hat, z. B. ein Eigenheim?**

Das Vermögen braucht man nur einzusetzen, soweit das zumutbar ist. Das ist nur der Fall bei hochwertigen Vermögensgegenständen, die man nicht zum Familienunterhalt oder zum Aufbau oder zur Erhaltung seiner beruflichen Existenz benötigt. Das Eigenheim für die Familie schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus. Hat die rechtsuchende Person Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) oder einen Anspruch auf Rechtsrat durch eine Organisation, deren Mitglied sie ist, so kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn es ihr zumutbar ist, von dieser Möglichkeit zunächst Gebrauch zu machen.

➤ **Von wem kann man sich beraten lassen?**

Man geht zunächst zu seinem Amtsgericht, schildert dem dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegern sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Bitte nehmen Sie dafür die entsprechenden Unterlagen wie Mietverträge, Bescheide, Kontoauszüge etc. mit. Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrages entsprechen kann, gewährt es selbst diese Hilfe. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen.

➤ **Was kostet die Beratungshilfe?**

Advocatae

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Der Rechtsanwältin, der man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine **Gebühr von etwa 10,00 Euro** zahlen.

II. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe betrifft insb. familiengerichtliche Verfahren)

➤ Wer erhält Prozess-/Verfahrenskostenhilfe?

Jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen gehören insbesondere auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (z. B. nach Unterhaltsrecht gegen einen Ehegatten) oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (z. B. gegen eine Rechtsschutzversicherung).

➤ Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen.

➤ Worin besteht die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe?

Die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten der eigenen Anwälte.

Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten der gegnerischen Anwälte. **Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten des Gegners bezahlen.**

Eine Ausnahme gilt in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat derjenige, der den Prozeß in der ersten Instanz verliert, die Kosten der gegnerischen Anwälte nicht zu erstatten. Auch in einigen familiengerichtlichen Verfahren ist dies der Fall.

Von den Gerichtskosten und den Kosten der eigenen Anwältin völlig befreit wird z. B., wer kein Vermögen hat und dessen einzusetzendes Einkommen nur geringfügig ist. Das einzusetzende Einkommen wird folgendermaßen berechnet:

Einzusetzendes Einkommen = Bruttoeinkommen abzgl. Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbekosten, abzgl. Freibeträge (400,- Euro für die antragstellende Partei und ihren Lebenspartner sowie ein Unterhaltsbeitrag zwischen 237,- und 320,- € für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person, z.B. jedes Kind, zusätzlich 182 Euro für die erwerbstätige Partei; Stand: 30.03.2011) sowie abzgl. der gesamten Wohnkosten einschließlich Heizung. Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe - mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung - entscheidend ist. Die Freibeträge ändern sich zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Renten. Die aktuellen Beträge erfahren Sie von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin oder beim Amtsgericht.

Rechtssuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15,00 Euro liegt, wird das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffel-

Advocatae

ten Raten zu zahlen. Dabei sind insgesamt höchsten 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig, wie viele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen.

➤ Was muss man tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung gibt es einen Vordruck, den die Partei sorgfältig und vollständig ausfüllen muss. Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen (z. B. Berufung, Revision), diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

➤ Wann kann man sich eine Rechtsanwältin nehmen?

Eine zur Vertretung bereite Rechtsanwältin/ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt wird beigeordnet, 1.wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, z. B. in Scheidungssachen beim Familiengericht (Amtsgericht) oder in Verfahren vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof. 2.wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

➤ Was ist, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann dann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind. Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

Achtung: Alle Angaben sind ohne Gewähr und sollen Ihnen lediglich einen Einblick in die rechtlichen Möglichkeiten geben, die Ihnen über die Prozesskostenhilfe bzw. die Beratungshilfe zuteil werden!!